

Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Errichtung und Betrieb von vier Flüssiggasversorgungsanlagen mit je 2,9 t, inkl. Druckregelanlagen und Verdampfer am Standort Thale (Schunk Sintermetalltechnik GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 06/2025)
- Daten des Denkmalinformationssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 06/2025)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Schunk Sintermetalltechnik GmbH beabsichtigt auf ihrem Betriebsgelände eine Flüssiggaslagerbehälteranlage mit 4 Lagerbehältern von je 6,4 m³ und einer Lagerkapazität von je 2,9 t und somit einer Gesamtlagerkapazität von 11,6 t Flüssiggas zu errichten und zu betreiben.

Die Flüssiggasbehälteranlagen dienen zusammen mit je einer elektrischen Flüssiggas-Verdampferanlage (100 kg/h) pro Behälter der Versorgung von diversen Sinteröfen im Werk. Das

in der Flüssigphase entnommene Flüssiggas wird je Behälter zunächst einer Verdampferanlage zugeführt. Dort wird es aus der Flüssigphase in die Gasphase überführt und gasförmig über eine anschließende Druckregelung in das Propangasnetz und von dort zu den Verbrauchern in Halle 1, 2, 4 und 6 weitergeleitet.

Die Flüssiggasanlagen dienen ausschließlich der Lagerung und dem Verbrauch von Flüssiggas nach DIN 51622. Folgende Einrichtungen gehören zu den Anlagen:

Wesentliche Ausrüstungsteile der 3 Anlagen mit oberirdischen Behältern:

- 3 x oberirdisches ortsfestes Druckgerät, Nenninhalt 6.400 l
- 3 x Armaturenhäube zur Unterbringung der Behälterarmaturen
- 3 x Verdampferstation 100 kg/h mit nachgeschalteter Mittel- und Niederdruckregelstation
- Rohrleitungen und Armaturen
- Gasverbrauchseinrichtungen

Wesentliche Ausrüstungsteile der Anlage mit unterirdischem Behälter:

- 1 vollständig erdgedecktes ortsfestes Druckgerät, Nenninhalt 6.400 l
- 1 Domschacht auf dem Behälterscheitel zur Unterbringung der Behälterarmaturen
- 1 Verdampferstation 100 kg/h mit Mitteldruckregelstation mit nachgeschalteter Mittel- und Niederdruckregelstation
- Rohrleitungen und Armaturen
- Gasverbrauchseinrichtungen

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Anlagen sollen auf dem Betriebsgrundstück Gemarkung Thale, Flur 6, Flurstück 2327 und 134/6, Roßtrappenstraße 62 im Landkreis Harz in einer nach Flächennutzungsplan ausgewiesenen gewerblichen Baufläche errichtet werden.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen: Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern von Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger 30 t. Entsprechend dieser Zuordnung ist für das beantragte Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die

Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethode bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 0). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt ca. 1.000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Gelände der beantragten Anlagen befindet sich am Rand des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“, des FFH-Gebietes „Bodetal und Laubwälder des Harzrandes bei Thale“ und des Vogelschutzgebietes „Nordöstlicher Unterharz“. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Das Naturschutzgebiet „Steinköpfe“ liegt ca. 700 m westlich des Betriebsgeländes. Das Naturschutzgebiet „Bodetal“ erstreckt sich ca. 700 m südlich des Betriebsgeländes. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten. Das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ reicht bis auf wenige Meter an das Betriebsgelände heran. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Umkreis von ca. 1000 m befinden sich fünf Naturdenkmäler:

- „Sumpfwiese im Silberbachtal (Schlepenwiese)“ (ca. 350 m nördlich des Betriebsgeländes)
- „Stadtgrün am Güterbahnhof“ (ca. 500 m östlich des Betriebsgeländes)
- „Ostseite des Buchenberges“ (ca. 850 m südlich des Betriebsgeländes)
- „Nordseite des Buchenberges“ (ca. 800 m südlich des Betriebsgeländes)
- „Hundeschenke“ (ca. 1000 m östlich des Betriebsgeländes)

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als gesetzlich geschützte Biotope fallen.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Das Überschwemmungsgebiet der Bode reicht bis auf wenige Meter an das Betriebsgelände heran. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Betriebsgelände befindet sich innerhalb der Stadt Thale, welche als Grundzentrum ausgewiesen ist. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Die nächstgelegenen Baudenkmale liegen nördlich (Friedhof, ca. 650 m) und südöstlich (Wohn- und Geschäftshaus, ca. 150 m) des Betriebsgeländes. Weitere Baudenkmale befinden sich auf der anderen Seite der Bode (z.B. Schule, Villa). Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Natura 2000-Gebiete und Landschaftsschutzgebiet

Das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“, das FFH-Gebiet „Bodetal und Laubwälder des Harzrandes bei Thale“ und das Vogelschutzgebiet „Nordöstlicher Unterharz“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ grenzen an das Gelände der beantragten Anlagen an. Ein direkter Eingriff in die Gebiete ist nicht zu erwarten. Bauzeitliche Störungen (z. B. durch Baulärm oder Schadstoffemissionen der Baumaschinen) sind zeitlich und räumlich eng begrenzt. Unter Berücksichtigung, dass die Baumaßnahmen unter Verwendung von energieeffizienter Technik und Beachtung ökologischer Belange durchgeführt werden, sind keine relevanten Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten zu erwarten. Flüssiggas ist nicht wassergefährdend und besitzt keine Wassergefährdungsklasse (WGK). Aufgrund der Sicherheitsvorkehrungen (u.a. Sicherheitsabsperrventil und Sicherheitsabblasventil, Überfüllsicherung, Anfahrerschutz) und da sich die Anlage in einem geschlossenen Kreislauf befindet, wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen für die angrenzenden Natura-2000 Gebiete sowie das Landschaftsschutzgebiet entstehen.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen keine Abfälle und Abwässer oder Reststoffe. Lärmemissionen entstehen bei den vorliegenden Anlagen nur durch den Fahrzeugverkehr mit Straßentankwagen bei der Anlieferung des Flüssiggases (2 x pro Woche) und durch den Betrieb der Fahrzeugpumpe beim Befüllen der Lagerbehälter (2 x pro Woche, ca. 15 min / Befüllung und Tank). Die Befüllvorgänge finden nur während der Tagzeiten zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr statt. Es wird eingeschätzt, dass die auftretenden anlagenbezogenen Geräusche an den angrenzenden Schutzgebieten nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“, das FFH-Gebiet „Bodetal und Laubwälder des Harzrandes bei Thale“ und das Vogelschutzgebiet „Nordöstlicher Unterharz“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Naturschutzgebiete

Aufgrund der Errichtung der Flüssiggaslagerbehälteranlage in einer Entfernung von ca. 700 m zum Naturschutzgebiet „Steinköpfe“ sowie zum Naturschutzgebiet „Bodetal“, ist eine Inanspruchnahme dieser Gebiete nicht zu erwarten. Angesichts der Entfernung sind keine relevanten Störungen oder Beeinträchtigungen zu erwarten.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich der oben genannten Schutzobjekte (Naturschutzgebiet „Steinköpfe“ und Naturschutzgebiet „Bodetal“) keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Naturdenkmäler

Innerhalb der Flächen der im Umfeld der Anlage vorhandenen Naturdenkmäler (vgl. Kap. 2) sind vorhabenbezogen keine Eingriffe vorgesehen. Alle Maßnahmen werden innerhalb des Betriebsgeländes umgesetzt.

Das Flüssiggas befindet sich innerhalb des Anlagensystems in einem geschlossenen Kreislauf, sodass ein Austreten unwahrscheinlich ist. Gasförmige Emissionen von Flüssiggas treten in der Regel nur nach Beendigung des Befüllvorgangs beim Abkuppeln der Füllanschlüsse und durch Volumenexpansion bei Temperaturschwankungen auf. Da die Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen luftgetragenen Schadstoffe bzw. umweltrelevanten Emissionen verursacht, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich der in Kapitel 5 genannten Naturdenkmäler keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Überschwemmungsgebiet Bode

Flüssiggas ist nicht wassergefährdend und besitzt keine Wassergefährdungsklasse (WGK). Aufgrund der Sicherheitsvorkehrungen (u.a. Verschraubung der oberirdisch aufgebauten Tanks auf Fundamentplatten, Sicherheitsabsperrentil und Sicherheitsabblasventil, Überfüllsicherung, Anfahrschutz) und da sich die Anlage in einem geschlossenen Kreislauf befindet, wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen für das Überschwemmungsgebiet der Bode entstehen. Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen keine Abfälle und Abwässer oder Reststoffe.

Aufgrund der oben genannten Sicherheitsvorkehrungen wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen für das Überschwemmungsgebiet der Bode entstehen.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte

Baubedingte Beeinträchtigungen von Anwohnern im Zuge der Errichtung der Lageranlage für Flüssiggas (v.a. durch schallintensive Arbeiten, Emissionen im Zuge der Materiallieferungen etc.) sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten (Bauphase) sind diese Beeinträchtigungen jedoch nicht als erheblich nachteilig einzustufen.

Vom Antragsteller wird von etwa 2 Befüllungen pro Woche ausgegangen, welche jeweils 15 Minuten dauern. Die Befüllungen finden während der Tagzeiten zwischen 6:00 und 22:00 statt. Die dabei auftretenden Geräuschspitzen sind mit 81,45 dB(A) zwar hoch, allerdings noch im zulässigen Rahmen der TA Lärm Nr. 6.1. Der Spitzenpegel und auch der Mittelungspegel (41,42 dB (A)) liegen unterhalb der vorgegebenen Grenzwerte für Gewerbegebiete nach TA Lärm 6.1. Es wird eingeschätzt, dass die auftretenden anlagenbezogenen Geräusche an den umliegenden schutzbedürftigen Bebauungen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen.

Die Flüssiggasanlage stellt ein geschlossenes System dar, in dem sich kein zündfähiges Gas-

Luft-Gemisch bilden kann. Gasfreisetzungen (Emissionen) von Flüssiggas kommen beim bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Anlagen nicht vor. Lediglich nach Beendigung des Befüllvorgangs beim Abkuppeln der Füllanschlüsse sowie durch Volumenexpansion bei Temperaturschwankungen können geringe gasförmige Emissionen von Flüssiggas auftreten. In Bezug auf die Luftqualität sind daher keine Auswirkungen auf die umliegende Nachbarschaft und Umgebung zu erwarten.

Durch die Erdabdeckung des unterirdischen Behälters wird die Brandgefahr der Lageranlage reduziert. Die oberirdischen Behälter sollen in einem Umfeld frei von Brandlasten aufgestellt werden. Der Vorhabenträger sieht vor ein Explosionsschutzkonzept sowie ein Notfall- und Alarmplan zu erstellen.

Baudenkmale

Unter Beachtung der Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist mit Umsetzung des Vorhabens von keinen anlagenbezogenen Beeinträchtigungen umliegender Kulturgüter auszugehen, da keine zusätzlichen relevanten Emissionen hervorgerufen werden oder direkte Wirkungspfade hinsichtlich der räumlich hinreichend entfernt liegenden bekannten Denkmale zu erkennen sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf kulturhistorisch bedeutsame Objekte, Bereiche, o. ä. i. S. Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG sind nicht zu erwarten.